

Bei Zeiten des Schulbesuchs dem Träger der Krankenversicherung vorlegen, der die bescheinigten Zeiten nach § 39 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) dem Träger der Rentenversicherung zu melden hat. Bei Zeiten des Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbesuchs unmittelbar dem zuständigen Rentenversicherungsträger vorlegen.

## Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten des Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuchs - auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule -

Angaben zur Person		Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort		
Telefax (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

### Zeiten des nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Besuchs einer

<input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Fachhochschule <input type="checkbox"/> Hochschule			
Name der Ausbildungsstätte / Ort			
Zeitraum (vom/bis)		Zeitraum (vom/bis)	
Urlaubssemester (vom/bis)		Grund	
Bei Fachschulbesuch Halbjahreskurs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    falls nein: Mindestens 600 Unterrichtsstunden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

### Bei Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuch

Ausbildung planmäßig abgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
als			
Datum der Prüfung		Tag	Monat    Jahr
Letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht abgelegt wurde		Tag	Monat    Jahr

### Bei Promotion

Fachrichtung			
Datum der Promotion		Tag	Monat    Jahr
Ort, Datum		Stempel der Ausbildungsstelle	
Unterschrift			

**Über die Anerkennung der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger.**